



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 53.000/12-I 2/1999

An das
Präsidium des Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Georg Kathrein

ippe

2126 (DW)

Labridy

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

28. April 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Georg Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 53.000/12-I 2/1999

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Georg Kathrein

Klappe

2126 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z 808.110/5/VI/11-1999

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 8. April 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz festzuhalten, dass das Verhältnis der vorgesehenen Novelle zum Entwurf für ein neues Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz noch nicht geklärt ist. Nach dem bisherigen Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz soll einer Trassenverordnung nach § 4 BStG 1971 ein - vom BMUJF durchzuführendes - Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorangehen. Darauf geht der vorliegende Entwurf mit keinem Wort ein. Statt dessen wird in § 5 des Entwurfs für die Erlassung der Trassenverordnung ein Verfahren vorgesehen, das seiner Konzeption nach an das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach dem genannten Entwurf erinnert. Zumindest in den Erläuterungen sollte das Verhältnis der vorliegenden Novelle zu den geplanten Änderungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht jedenfalls klargestellt werden.

Im Einzelnen ist zum Entwurf Folgendes zu bemerken:

Zu Z 7 (§ 8) des Entwurfs:

Nach § 8 Abs. 2 des Entwurfs sollen u.a. die Veräußerungserlöse aus Liegenschaften für Zwecke der Grundeinlösung, des Baus und der Erhaltung von Bundesstraßen verwendet werden. Offen bleibt, welche Liegenschaftsveräußerungen hier gemeint sind. Denkbar ist, dass allgemein die Veräußerungserlöse aus den dem Bund gehörigen Liegenschaften im angeführten Sinn zweckgewidmet sein sollen. Eine solche Regelung wäre allerdings problematisch, zumal damit eine gewisse Priorität von Bundesstraßen-Belangen vor anderen, gleich wichtigen oder sogar bedeutsameren staatlichen Anliegen geschaffen werden würde. Daher empfiehlt es sich, auf die Veräußerungserlöse aus Liegenschaften, die Zwecken der Bundesstraßenverwaltung dienen, abzustellen.

Gleiches gilt für die in § 8 Abs. 2 des Entwurfs weiters erwähnten Erlöse aus der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten an Liegenschaften.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1) des Entwurfs:

Auf den Schreibfehler ("Fahrsteifen" anstatt "Fahrstreifen") sei hingewiesen.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 2 und 3) des Entwurfs:

Nach den Erläuterungen (S. 8) soll für die Erklärung zum Bundesstraßenplangebiet eine "Erweiterung der Anhörungsberechtigten" vorgesehen werden. Auch in dieses Verfahren sollen die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Bevölkerung eingebunden werden. Der Text des Entwurfs gibt diese Zielsetzungen aber nicht her, zumal nicht etwa auf § 5 Abs. 1 und 2, sondern nur auf die Kundmachung nach § 5 Abs. 1 verwiesen wird.

§ 14 Abs. 3 des Entwurfs erscheint unter Bedachtnahme auf Art. 1 des 1. ZP zur MRK bedenklich, da mit diesem "Bauverbot" eine massive Eigentumsbeschränkung verbunden sein kann. Auch wenn diese Regelung aus § 14 Abs. 2 BStG 1971 übernommen werden soll und nur zu einem "vorübergehenden Bauverbot" führt, ist sie doch zu hinterfragen. Problematisch erscheint sie auch deshalb, weil nach den §§ 17 ff. BStG selbst für eine bloß zeitweilige Eigentumsbeschränkung Entschädigungsansprüche zu leisten sind.

Zu Z 15 (§ 16) des Entwurfs:

Auf die allgemeinen Bemerkungen zur Abgrenzung der vorliegenden Novelle zum Entwurf für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sei verwiesen. Nach den Erläuterungen (S. 8) regle der neugefasste § 16 die Befundaufnahme im Zuge des UVP-Verfahrens. Dabei wird freilich übersehen, dass es nach der vorgeschlagenen Bestimmung nicht nur um die Beurteilung der Umweltsituation, sondern auch um die Untersuchungen und Vorarbeiten für den Bau einer Bundesstraße gehen kann. Demgemäß wird angeregt, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 1) des Entwurfs:

Die Gründe für die vorgeschlagene Regelung bleiben im Dunkeln. Offenbar soll mit dieser Bestimmung die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund (Bundesstraßenverwaltung) für die Benützung von Straßen zu Zwecken der Telekommunikation ein Entgelt verlangen kann. Dies sollte in den Erläuterungen ausdrücklich angesprochen werden. Auch bleibt offen, ob die vorgesehene Regelung gesetzliche Bestimmungen im Bereich des Telekom-Rechts unterlaufen kann.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz sollte die vorgeschlagene Bestimmung aber auch aus anderen Gründen überdacht werden: Die darin versteckte Fiktion führt dazu, dass selbst solche "Benützungen" von Bundesstraßen entgeltpflichtig werden, die ihrem Wesen nach entgeltfremd sind. So wäre beispielsweise zu befürchten, dass eine angemeldete und nach den in Betracht kommenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen genehmigte Demonstration auf einer Bundesstraße zur Entgeltspflicht der Teilnehmer oder der Veranstalter führen kann. Ein solches Ergebnis wäre aber aus rechtspolitischer Sicht nicht gerade wünschenswert. Auch könnte es in einem Spannungsfeld zu der grundrechtlich gesicherten und gewährleisteten Versammlungsfreiheit stehen.

Abschließend sei bemerkt, dass die geplante Aufhebung des § 31 Bundesstraßengesetz 1971 ausdrücklich begrüßt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. April 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Georg Kathrein